

Medienkritik

Otto Lagodny: Juristisches Begründen, Argumentations- und Prüfungstraining für ein zentrales Studienziel, Baden-Baden 2013, 160 S., 19,90 €

Arnd-Christian Kulow*

A. Ein weiteres Methodenbuch?

An Lerntechnik- und Methodenbüchern für Studierende der Rechtswissenschaften herrscht kein Mangel.¹ Das vorliegende Buch will drei Fragen von Studierenden beantworten: „Worauf kommt es im Studium der Rechtswissenschaften an? Was muss ich lernen? Wie muss ich lernen?“ (S. 5)

In der Tat sind dies die Kernfragen, die sich wohl jeder Studierende – nicht nur am Anfang des Studiums – stellt. Diese Fragen immer wieder zu stellen ist nicht dumm – im Gegenteil: Die Antworten auf diese drei Kernfragen verändern sich im Laufe des Studiums. Am Anfang des Studiums kommt es auf andere Inhalte an als in der Mitte oder kurz vor dem Examen. Diese jeweils anderen Inhalte steuern unmittelbar das „Was“ und das „Wie“ des Lernens.

Die Studierenden lernen häufig zu viel und häufig das Falsche. Manche versuchen es sogar mit Auswendiglernen. Diese starken Anstrengungen spiegeln sich jedoch nur unzureichend in den Prüfungsergebnissen wider. Unisono beklagen Prüfer sprachliche Ungeschicklichkeiten und vor allem: nicht ausreichende Arbeit am Gesetzestext. Ein Lern- und Methodenbuch für Studierende sollte demnach mindestens zwei Ziele zu erreichen suchen: Es sollte allgemein gültige und hilfreiche Hinweise geben ohne die Studierenden und ihre Lernaufgabe zu trivialisieren, es sollte auf der anderen Seite die Bereitschaft der Studierenden erhöhen, sich (wieder) mit dem Gesetzestext als dem eigentlichen Ausgangspunkt aller juristischen Überlegungen und Begründungen zu befassen. Im Folgenden werden wir sehen, inwieweit das vorliegende Buch diese nicht leichte Aufgabe meistert.

B. Formale Gestaltung – Aufbau

Das Buch besteht aus neun Kapiteln, die insgesamt 160 Seiten füllen. Mit durchschnittlich 70 Zeichen auf 35 Zeilen pro Seite entsteht ein sehr aufgeräumt und einladend wirkender Satzspiegel, dessen breite Ränder zum Anbringen von Notizen einladen. Die verwendete flache Gliederung (A., I., 1.) ist den Studierenden vertraut.

* Dr. jur. Arnd-Christian Kulow ist Rechtsanwalt & Mediator in Herrenberg sowie Lehrbeauftragter für das Recht der neuen Medien an den Universitäten Bayreuth, Heidelberg und Tübingen.

1 Vgl. die umfassenden Nachweise bei Lange, Jurastudium erfolgreich, 7. Aufl., München 2011.

C. Inhaltliches

Kapitel A. erläutert als Einleitung, dass das Buch aus einem Skript für die Einführungsveranstaltung zum Strafrecht an der Universität Salzburg entstanden ist. Konsequent führt der *Autor* – der als Mitarbeiter von *Albin Eser* viele Jahre am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg (i. Br.) tätig war – daher Beispiele aus der deutschen und österreichischen Rechtsordnung an. Dies macht einen charmanten Unterschied zu den lediglich auf die deutsche Sichtweise bezogenen Darstellungen aus. Wenn der *Autor* wie selbstverständlich vom „Jus“ spricht, hebt er den Leser über den oft beschworenen „Tellerrand“ und lässt ihn mühelos eine andere Rechtsordnung miterleben. So erfährt der Leser beispielsweise, dass in Österreich der Begriff des „Gutachtenstils“ offenbar nicht bekannt ist, sondern man diese Darstellungsweise dort „Begründungsstil“ im Gegensatz zum „Behauptungsstil“ (dt. Urteilsstil) nennt (S. 19 Fn. 15).

Der *Autor* legt den Studierenden in seiner Einleitung des Weiteren ans Herz „den Irrtum [zu] beseitigen, das Jus-Studium habe etwas mit Auswendiglernen zu tun“ (S. 11), sondern zieht die Parallele zum Lernen einer Fremdsprache, in dem er provokativ fragt: „Wie geht 'Begründen auf Juristisch'?“² Dabei wird eine Unterscheidung zwischen fachübergreifenden Voraussetzungen „für den Erwerb von Begründungskompetenz“ (S. 12) und einem fachspezifischen Begründungskompetenzerwerb getroffen.

Im **Kapitel B.** beschäftigt sich der *Autor* ganz generell mit dem Erfordernis einer juristischen Begründung. Er weist zu recht darauf hin, dass nur eine begründete Entscheidung eine rechtsstaatliche Entscheidung ist, nicht ohne auch auf gesetzlich vorgesehene Fälle der Nichtbegründung einzugehen. „Juristische Begründungen sind nötig für die Antwort auf juristische Probleme.“ (S. 25). Maßgeblich dafür, was ein juristisches Problem ist, soll die Sichtweise von „erstexaminierten oder diplomierten Juristen und Juristinnen“ (S. 25) sein. Auf die Sicht von Anfängern und „Spitzenjuristinnen und -juristen“ soll es nicht ankommen (S. 25). Eine nähere Begründung, warum gerade diese Gruppe maßgeblich sein soll, liefert der *Autor* nicht.

Der *Autor* unterscheidet fünf juristische „Problemtypen“. Zum einen das „Interpretationsproblem“ (Wie ist ein Merkmal einer Norm auszulegen?), dann das „Abgrenzungsproblem“ (Wie ist eine Norm von der anderen abzugrenzen?), sodann das „Anwendungsproblem“ (Wie werden Grundsätze oder Regeln auf einen Einzelfall angewendet? Unter Grundsätzen versteht der *Autor* z.B. den Grundsatz, vertragliche Ansprüche vor deliktischen Ansprüchen zu prüfen oder die Konsequenzen einer Entscheidung zu reflektieren) und zuletzt die Frage „Wo finde ich die einschlägige Rechtsgrundlage für meinen Fall?“. Diese Reihenfolge dürfte mindestens aus studentischer Sicht ungewöhnlich sein, beginnt doch jede Falllösung zunächst einmal mit dem Auffinden der relevanten Normen.

2 Das Fremdsprachenbild hat leider eine hohe Affinität zum Auswendiglernen von Vokabeln und schwächt daher die wichtige Warnung vor dem Auswendiglernen implizit ab.

In Kapitel C. geht der *Autor* auf das von ihm im Kapitel B. sogenannte „Interpretationsproblem“ näher ein. Er will zwischen Auslegung zur abstrakt-generellen Erörterung einer Rechtsfrage und Subsumtion des konkret-individuellen Falles unter die „abstrakt-generellen Anforderungen“ unterscheiden. Habe man auf diese Weise die Norm erst einmal abstrakt-generell ausgelegt, so sei die konkret-individuelle Subsumtion „nicht mehr aufwändig zu begründen“ (S. 37).

Die Darstellung des so erzeugten Ergebnisses im Wege des Gutachtenstils zwinge die Studierenden „zu einer lückenlosen und sauberen Analyse der Rechtsfragen für die Subsumtion“, müsse aber „in der Formulierung die absolute Ausnahme sein, weil der [Gutachtenstil] auf die wirklichen Rechtsprobleme zu beschränken ist (...).“ (S. 42). Rechtsfragen seien, so der *Autor*, ähnlich einem Erörterungsaufsatzt in der Schule zu behandeln.

Zur Frage, wie Begründungskompetenz erworben werden kann, schlägt der *Autor* mehrere Wege vor. Man gebe eine „Alltagsbegründung“ und übersetze diese in eine juristische Begründung. Man wende die Normfallmethode von *Haft* (gedanklich den gesetzlich vertypten „Normalfall“ vorstellen und dann die Unterschiede zum vorliegenden Fall feststellen) an oder man stelle vier vom *Autor* vorgeschlagene Fragen an die Norm: Welches tatsächliche Geschehen betrifft die Norm? Was ist die Rechtsfolge der Norm? Was wäre, wenn es die Norm nicht geben würde? Wozu sagt die Norm nichts? Last, not least stellt der *Autor* auch kurz die „klassischen Auslegungsmethoden“ dar.

Nachdem der *Autor* in Kapitel C. auf die Frage des „Wie“ der juristischen Begründung eingegangen ist, beschäftigt er sich in Kapitel D. mit dem „Was“, also der Frage, was überhaupt begründungsbedürftig ist. Der *Autor* ist der Meinung, „dass ein Problem letztlich dadurch erkannt wird, dass es innerhalb einer repräsentativen Gruppe von Juristinnen und Juristen keine einheitliche Antwort auf die anstehende Rechtsfrage gibt“ (S. 60).³

Der *Autor* sieht hier vor allem die entscheidungserheblichen Fragen als begründungsbedürftig an und ermutigt die Leser, unerhebliche Fragen nicht zu klären („Offenlassen von Problemen“). Er legt dem Leser hierzu die analytische Funktion des Gutachtenstils ans Herz: „Er führt genau zu den Problemen des Falles und sondert die ‘Nichtprobleme‘ aus“ (S. 61).

Im Kapitel E. stellt der *Autor* die fachübergreifenden Grundbedingungen für den Erwerb von Begründungskompetenz dar. Dazu setzt der *Autor* das Lesen und Schreiben, eine Vorstellung vom juristischen Begründen und das Denken in hierarchischen Strukturen bei den Studierenden voraus.

Neu zu lernen sei, so der *Autor*, Fragestellungen systematisch zu erarbeiten. Dies bedeute die Fähigkeit einzuüben, eine Ausgangsfrage in Unterfragen zu zerlegen. In

³ Diese Gruppe soll nach Ansicht des Autors aus erstexaminierten oder diplomierten Juristinnen und Juristen bestehen, keinesfalls aus Anfängern oder Spitzjuristinnen und -juristen (vgl. S. 25).

den jeweiligen Rechtsgebieten übernehmen die Prüfungsschemata die Rolle der systematischen Unterfragen.

Kapitel F. handelt von den fachspezifischen Bedingungen für den Erwerb von Begründungskompetenz. Hier arbeitet der *Autor* die in Kapitel E. aufgestellten Vorgaben am Beispiel des Strafrechts ab. Es geht also wieder um das Lesen und Verstehen der nunmehr fachlichen „Vokabeln“ und das Beherrschung der fachlichen „Grammatik“. Dies allein sei allerdings noch nicht ausreichend, es müsse auch das Verständnis für die allgemeinen Zusammenhänge des Faches hinzukommen. So sei es zum Beispiel wichtig zu verstehen, dass das Vorliegen von Notwehr die Rechtswidrigkeit der Rechtsgutsverletzung beseitige und daher nicht entschuldigend wirken könne. Eine Ermutigung zur „Suchraumerweiterung“ und zum „umgekehrten Denken“, also etwa einmal hypothetisch zu fragen, wann jemand „nicht“ strafbar sei, runden das Kapitel ab.

Kapitel G. gibt Ratschläge zur Ausformulierung von guten Begründungen, **Kapitel H.** Beispiele für schlechte oder fehlende Begründungen.

Das gerade einmal zweieinhalb Seiten füllende letzte **Kapitel I.** ermahnt die Studierenden unter anderem, Konsequenzen für ihr Studierverhalten zu ziehen. Gegen den Zeitgeist empfiehlt der *Autor* das „Erlesen“ auch dicker Lehrbücher und mahnt mit *Karl R. Popper* die Verantwortung des „Intellektuellen“ gegenüber der Gesellschaft an.

D. Kritik

Ein Salzburger Einführungsskript in ein Lernbuch für deutsche **und** österreichische Studierende umzuarbeiten ist eine heikle Aufgabe. Zu leicht könnten sowohl deutsche als auch österreichische Studierende das Buch für ungeeignet halten. Für den Mut, ein solches Buch gleichwohl zu schreiben, gebührt dem *Autor* Anerkennung. Er nutzt die „Zweisprachigkeit“ seines Buches zu interessanten didaktischen Übungen, so ermutigt er beispielsweise Studierende, durch eingestreute kurze Fragen Rechtsnormen der jeweils anderen Rechtsordnung zu lesen und zu verstehen. Für Studierende in mittleren oder höheren Semestern sicher eine gute Übung, die das genaue, verstehende Lesen von Gesetzestexten trainiert.

Eher weniger gelungen gibt sich die Gliederung des Buches. Die rasche Durchsicht der neun Kapitel lässt nur schwer ein übergeordnetes Ordnungsprinzip erkennen. Die an Dissertationstitel erinnernden Überschriften wie etwa: „C. Interpretationsproblem bei einer Rechtsfrage als Musterbeispiel eines juristischen Begründungsproblems“ oder: „E. Fachübergreifende Grundbedingungen für den Erwerb von Begründungskompetenz“ erschweren die Verständlichkeit unnötig. Neun Überschrif-

ten dieses Kalibers sind nicht mehr auf einen Blick erfassbar.⁴ Wenn hier schon der Rechtsdidaktiker stolpert, wird der Studierende wahrscheinlich noch mehr Schwierigkeiten haben. Eine leichte Umformulierung der Überschriften würde das Anliegen des Buches rasch deutlich machen:

Nach der Einleitung (A.) geht es darum, was eine gute juristische Begründung ausmacht (B.) und wie (C.) Studierende Begründungstechnik allgemein bzw. im Strafrecht lernen können. Dann gibt es (D.) konkrete Beispiele für gute und schlechte Begründungen und unter (E.) ein Schlusswort und abschließende Tipps. Um den Preis einer Gliederungsebene mehr wären das genau fünf Kapitel. Jeder Studierende würde diese Struktur auf Anhieb verstehen. Gerade ein Lernbuch sollte die „Botschaft“ schon und gerade durch die Gliederung deutlich machen.⁵

In Kapitel B. begründet der Autor zunächst die Notwendigkeit von rechtlichen Begründungen. Die Frage, ob juristische Entscheidungen einer Begründung bedürfen, ist allerdings für Studierende regelmäßig unbedeutend. Von ihnen wird schlicht verlangt, Fälle anhand des Gesetzes zu lösen und dies „gutachtlich“ darzustellen, zu begründen. Im gleichen Kapitel entwickelt der Autor eine Art juristische „Problemphänomenologie“, die leider alle weiteren Ausführungen mehr oder weniger beeinflusst.⁶ Dieser Ansatz hebt nämlich nun ganz unterschiedliche Aspekte juristischer Tätigkeit auf eine Ebene und etikettiert sie mit dem Allerweltsbegriff „juristisches Problem“ (S. 27 ff.). Die für Studierende entscheidende Frage, wie die richtigen Ausgangsnormen einer Falllösung gefunden werden können, steht dadurch traurlich neben der Frage nach den Konsequenzen einer bestimmten Fallentscheidung oder der Anwendung eines bestimmten Prüfschemas. Für Studierende dürfte diese „Homonogenisierung“ von ganz unterschiedlichen „Themen“ eher verwirrend als hilfreich sein.

Unter Kapitel C. bietet *Lagodny* folgendes Auslegungs- und Subsumtionsmodell an: „Die Interpretation (Auslegung) betrifft die abstrakt-generellen Voraussetzungen einer Rechtsnorm. Die Auslegung ist zwingend abstrakt und generell, weil sie unabhängig vom Einzelfall gilt. Über den Einzelfall wird nämlich erst im Rahmen der Subsumtion geurteilt.“

(...)

Am Ende der Auslegung steht deshalb ein klares Ergebnis zur abstrakt-generellen Rechtsfrage. Erst dann ist eine Subsumtion des konkreten und individuellen Falles

⁴ Das menschliche Kurzzeitgedächtnis (auch: „Arbeitsgedächtnis“), „spielt vor allem eine entscheidende Rolle dabei, gesprochene oder geschriebene Sprache zu verstehen.“, so O’Shea, *Das Gehirn*, Stuttgart 2008, S. 121; Roth, *Aus der Sicht des Gehirns*, Frankfurt am Main 2009, S. 65 f.) und kann maximal vier bis sieben Items gleichzeitig halten (Roth, a.a.O., S. 99.). Daher findet sich in erfolgreichen juristischen „Theorien“ immer wieder die Zahl drei oder vier. Z.B. die „Dreistufentheorie“ des BVerfG zur Berufsfreiheit, der dreistufige Verbrehensaufbau, die Dreiteilung der Rechtsgebiete usw.

⁵ Der Autor gibt übrigens später eine ähnliche Paraphrasierung seiner Gliederung in der Einleitung unter „V. Gang der Darstellung“ auf S. 20.

⁶ S. 27 mit Verweis auf Karl R. Poppers dictum „Alles Leben ist Problemlösung“ in Fn. 40.

oder seiner ‘Teile‘ unter diese abstrakt-generellen Anforderungen möglich. Dieser Schritt ist dann nicht mehr aufwändig zu begründen.“ (S. 36 f.)

Der Rezentsent hält diese Beschreibung – gerade in didaktischen Kontexten – für hoch problematisch und irreführend. Der Norminterpret legt ja nicht den „objektiven Normgehalt“ als „bouche de la loi“ aus und wendet sich dann erst mit dem zweiten Blick dem zur Entscheidung stehenden Einzelfall zu. Gerade in den Klausuren ist es für die Studierenden sehr wichtig vom Sachverhalt her argumentativ an der Norm zu arbeiten – gerade bei Fällen, in denen die abstrakten Problem- und Streitstände nicht bekannt sind. Anders könnten ja unbekannte Normen von Studierenden überhaupt nicht sinnvoll angewendet und angemessen begründet werden. Dies ist gegenwärtiger Stand der hermeneutischen Methode in der Rechtswissenschaft und das sollte man den Studierenden auch so darlegen.⁷

Hilfreich sind die vom *Autor* vorgeschlagenen möglichen Wege, wie die Studierenden gute Argumente „gewinnen“ können. Hier verweist *Lagodny* richtigerweise auf die Normalfallmethode von *Haft*, die in ihrer eleganten Effektivität mittlerweile zu der klassischen Meta-Begründungsmethode avanciert ist. Gleichwohl, auch *Lagodnys* eigener Vorschlag (s.o.) ist hilfreich. Zur Arbeit am Gesetz gehört es, sich klar zu machen, was eigentlich geregelt werden soll. Sehr wichtig für das systematische Verständnis ist aber auch die Kontrollfrage, wie die Lage ohne die Regelung wäre.

In Kapitel G., Ausformulierung von guten Begründungen, finden sich viele gute Ratschläge, aber wenig Beispiele gelungener studentischer Originalarbeiten. In Kapitel H., Beispiele für schlechte oder fehlende Begründungen, gibt es dann zwar konkrete Beispiele, allerdings nur aus offenbar mündlichen Prüfungen. Immerhin werden auch „Richtige“ – aber nur sehr kurze – Antworten präsentiert. Überhaupt erschöpfen sich die konkreten Beispiele in den sehr kurzatmigen, eingestreuten etwa über hundert Fragen bzw. den Kurzantworten in Kapitel H. Gerade aber beim Thema gute bzw. schlechte Begründungen wären längere, kommentierte Beispiele aus Originalarbeiten mehr als hilfreich.

Zusammenfassend gesagt hinterlässt das Buch einen gemischten Eindruck beim Rezentsenten. Vorzüglich ist die deutsch-österreichische „Zweisprachigkeit“, erkennbar ist das Bemühen, den Studierenden sprachlich entgegenzukommen. Hinderlich ist eine sprachlich und inhaltlich eher nicht an der studentischen Sichtweise orientierte Gliederung, die leider auch streckenweise auf die Darstellung durchschlägt. In seiner derzeitigen Form hält der Rezentsent das Buch nur mit einigen Vorbehalten für empfehlenswert.

7 Vgl. etwa *Morlok*, Die vier Auslegungsmethoden – was sonst?, in: Gröschner (Hrsg.), Subsumtion, Tübingen 2012, S. 19 ff. und *Schroth*, Juristische und philosophische Hermeneutik, in: Gröschner (Hrsg.), Subsumtion, Tübingen 2012, S. 129 (145): „Juristische Hermeneutik ist Replik auf die Vorstellung, dass Sachverhalte und Normen einfach nur als Fakten existieren. Sie setzt dagegen: Texte und gesellschaftliche Sachverhalte müssen bei der Rechtsanwendung schon vorverstanden sein und werden durch Hin- und Herwandern des Blickes angeglichen.“; als Beispiel für eine gelungene Aufbereitung von Auslegungstechnik für Studierende: *Muthorst*, in: Jura 2013, S. 721 ff.

In besten Händen

Wissenschaftliche Arbeiten bei Nomos



Ihr Ansprechpartner
im Verlag:
Dr. Philipp Küsgens
kuesgens@nomos.de
Telefon 07221/2104-62

Wissenschaftlich
publizieren

Nomos

KOSTENLOS

Bestellen Sie jetzt
unsere Info-Broschüre
„Wissenschaftlich
publizieren“.

Nomos Verlagsgesellschaft 76520 Baden-Baden
www.wissenschaftlich-publizieren.nomos.de



Nomos